Eidgenössische Volksinitiative "für eine Flexibilisierung der AHV - gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen"

## Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 22. Oktober 1994 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "für eine Flexibilisierung der AHV - gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen",

gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1</sup> über die politischen Rechte,

## verfügt.

- 1. Die am 22. Oktober 1994 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "für eine Flexibilisierung der AHV gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen" entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
- 2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:

<sup>1</sup> SR 161.1

- Tschäppät Alexander, Nationalrat, Sulgenrain 12/604, 3007 Bern
- Signorell Peider, Dorfstrasse 44, 8712 Stäfa ZH
- 3. Hofer Marianna, Büschiackerstrasse 9, 3098 Schliern bei Köniz BE
- 4. Wismer Hanni, Häberlinstrasse 87, 8500 Frauenfeld TG
- Fischer Vreni, Eschenweg 10, 5102 Rupperswil AG
- Graves Pamela, Tösstalstrasse 12, 8400 Winterthur ZH
- 7. Breitschmid Paul, Gassackerstrasse 13, 3033 Wohlen BE
- Comte Laurent, Petits Monts 28, 2400 Le Locle NE
- 9. Schmitt Marianne, rue de la Fourchaux 15b, 2610 St-Imier BE
- 10. Rindlisbacher Willy, Rainstrasse 10, 8309 Nürensdorf ZH
- 11. Eugster Karl, Oberseeburghalde 16, 6006 Luzern
- 12. Cridazzi Ursula, Kyburgstrasse 12, 8037 Zürich
- 13. Reimers Helga, Seebühlstrasse 12a, 8472 Seuzach ZH
- 14. Enggist Hans-Rudolf, Untere Rainstrasse 18, 6340 Baar ZG
- 15. Gasser Alex, Rüttihardstrasse 9, 4127 Birsfelden BL
- 16. Roth Felix, Heidenstrasse 40, 4142 Münchenstein BL
- 17. Epiney Victor, Clochetours 9, 1004 Lausanne VD.
- 3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative "für eine Flexibilisierung der AHV gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen" entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
- 4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerischer Kaufmännischer Verband, Zentralsekretariat: Frau Rita Schmid Göldi, Frauenbeauftragte, Hans Huber-Strasse 4, Postfach 687, 8027 Zürich, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 15. November 1994.
- 1. November 1994

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI Der Bundeskanzler:

François Couchepin

Eidgenössische Volksinitiative

"für eine Flexibilisierung der AHV - gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen"

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34quater Abs. 2 sechster und siehter Satz (neu)

<sup>2</sup> ... Der Anspruch auf die Altersrente entsteht nach Vollendung des 62. Altersjahr, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder wenn das Erwerbseinkommen geringer ist als das Anderthalbfache der Mindestrente. Das Gesetz legt fest, ab welchem Alter der Rentenanspruch bedingungslos gilt. ...

7090